



Finanzverwaltung NRW Postfach 1344 - 48633 Coesfeld

Auskunft erteilt
Frau Lembeck

Firma
Rybarczyk GmbH & Co. KG
Ostdamm 145
48249 Dülmen

Durchwahl-Nr.
02541/732-145830

Zimmer
118

Steuernummer / Aktenzeichen
312/5830/0792 VBZ 3

Datum
22.01.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Rybarczyk GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

48249 Dülmen, Ostdamm 145

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **312/5830/0792**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **14.11.14DE269679146**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 21.01.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

22.01.2019



(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 8
48653 Coesfeld
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02541 732-0
Telefax
0800 10092675312

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service- u. Informationsstelle
Mo - Fr 8 - 12 Uhr
Do 13.30 - 17 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE48 4400 0000 0040 0015 05
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.